

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016; Vorlage  
Nr. 2603.2 (Laufnummer 15129)**

**Gesetz  
über die Gleichstellung von Frau und Mann  
(Gleichstellungsgesetz, GIG-ZG)**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:                **???.???**

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf Art. 2 Bst. a des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>1)</sup>, Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung<sup>2)</sup>, § 5 Abs. 2 und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

**§ 1           Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen.

**§ 2           Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die zur Zweckerreichung erforderlichen und wirksamen Massnahmen auf kantonaler Ebene.

<sup>2</sup> Vor der Bestimmung neuer Massnahmen werden die bisherigen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

---

<sup>1)</sup> SR [0.108](#)

<sup>2)</sup> SR [101.0](#)

<sup>3)</sup> BGS [111.1](#)

### § 3 Beiträge

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Institutionen Beiträge zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann zusprechen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen der vom Kantonsrat alljährlich mit dem Voranschlag zu bewilligenden Kredite oder durch andere zur Verfügung stehende Mittel (Erträge von Stiftungen, Fonds usw.).

### § 4 Kanton

<sup>1</sup> Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt grundsätzlich dezentral in den einzelnen Direktionen.

<sup>2</sup> Für die Koordination ist die Direktion des Innern zuständig.

### § 5 Gemeinden

<sup>1</sup> Für die Gemeinden gelten §§ 1 und 2 dieses Gesetzes analog.

<sup>2</sup> Zuständig für die Bestimmung der Massnahmen zur Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann ist der Gemeinderat.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

Publiziert im Amtsblatt vom